

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. CXLI.

Bern, den 5. April 1800. (15. Germinal VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 18. Nov.

Präsident: Lüthi v. Langn.

Lüthi v. Sol. im Namen der Majorität der Commission, über den die Interimsregierung von Zürich betreffenden Beschluss, legt den Bericht vor, den wir bereits im St. abgedruckt haben.

Cart, im Namen der Minderheit; legt den Bericht vor, der im St. abgedruckt ist.

Borler verlangt Übersetzung in beide Sprachen, und Vertagung der Discussion bis am Freitag.

Kubli will nach vollendeter Übersetzung drei Tage Niederlegung auf das Bureau.

Cart. Die Angeklagten haben Hausarrest, jeder Tag Verzug ist wichtig; er wünscht darum möglichste Beschleunigung.

Crauer will am Montag die Discussion eröffnen lassen.

Kublis Antrag wird angenommen.

Muret legt eine gedruckte Rede des B. Chavannes, von Biis, derer Ertrag den Waisen der Cantone Wallis und Waldstätten zu gut kommen soll, über die Frage: ob die Grundlagen unserer Verfassung für die Menschen wie sie sind passen, vor, und giebt dem Patriotismus des Verfassers günstiges Zeugniß; er verlangt Melbung im Protokoll.

Cart findet die Frage höchst sonderbar, mit der sich die Schrift beschäftigt, und möchte ihre Entscheidung kennen, ehe er etwas darüber verfügen will.

Muret hätte sich wohl gehütet, eine unpatriotische Rede vorzulegen.

Crauer wünscht fünfzig Niederlegung solcher

Schriften zur Prüfung auf den Kanzleitisch, ehe man darüber verfügt.

Vonflue ist überzeugt, daß Muret keine unpatriotische Schrift vorlegt; indeß sollten die Schriften minder an die Regierung, wenn eine Censur existirt.

Lüthard. Es ist um bloße Meldung der Überreichung zu thun; man beschließe diese, und gehe übrigens zur Tagesordnung.

Dieser Antrag wird angenommen.

Großer Rath, 19. November.

Präsident: Koch.

Der Nationalagent Stephan Stuber, im Namen der Municipalitäten des Distrikts Biberisch, im Canton Solothurn, klagt, daß dieser Distrikt stärker mit Requisitionen belegt sey, als die benachbarten Distrikte des Cantons Bern.

Huber wundert sich über diese Petition nicht, indem schon lange der Canton Solothurn stärker belastet war, als andere Cantone; er fordert Verweisung ans Direktorium.

Cartier folgt; allein, da es nicht genügt, dem Direktorium solche Sachen zuzuwiesen, sondern da auch unsre Pflicht erfodert, die Sache gehörig zu untersuchen, um, wenn einigen Gedenken der Republik Ungerechtigkeiten aufgebürdet werden, dieselben in Schutz nehmen zu können; so begehre ich, daß das Direktorium aufgesodert werde, Bericht über den Gegenstand dieser Petition der Versammlung mitzutheilen.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Schoch läßt wörtlich folgenden Antrag abschicken:

Bürger Gesetzgeber!

Weil ich letzthin bei Anlaß der Petition von Biedlisbach von wegen dem Ohmigeld gesprochen

Habe, der jetzige Finanzplan führe volle Unge- und Wandlung, Gewerb und Handthierung bezahltrechtheiten in sich, welchen nicht abzuheben sein müssen, das will das Volk durchaus nicht, sondern es will freien Handel und Wandel, und dann nach dem Vermögen steuern, so viel als der Staat benötigt ist, das ist der Wille des biedern Volks; ich habe Euch gesagt, wie dieser Finanzplan den Feinden der neuen Ordnung das Messer in die Hand gegeben, die Constitution und die neue Ordnung verhaft zu machen; ich habe Euch gesagt, wie wir als Gesetzgeber beim Volke verachtet sind; Ihr habt abermals erkannt, ich solle es dem Directoriun selbst übergeben; ich habe es befolgt: aber es hat weder bei dem Directoriun noch bei Euch Gesetzgebern bis dato etwas gefruchtet. Ich frage Euch aber, Bürger Gesetzgeber, wenn bei einem von unsren Mitgliedern von 144 Köpfen ein guter Gedanke hervorkommt, sollten denn Redner sich finden oder angehört werden können, wenn sie sagen, man müsse Vorschläge, die die Finanzen angehen, von dem Directoriun haben, sonst würden wir wider die Constitution handeln; in meinen Augen schänden solche Redner unsre geheiligte Constitution. Ich weiß wohl, daß die Constitution in Finanzsachen dem Directoriun das Vorschlagsrecht giebt; aber es fragt sich warum? ich denke darum, weil das Directoriun die Bedürfnisse kennt, weil dasselbe weiß, wie viel erfodert wird, das auszuführen, was die Gesetzgebung ihm auszuführen befiehlt. Hat der König in England mehr Macht, dem Parlament vorzuschlagen, als was er bedarf; muss dann nicht das Parlament sich berathen, wo man es hernehmen wolle, und nicht der König? O, ewiger Gott! was ist denn unsre Republik samt der Freiheit, wenn wir einen fünfköpfigen König, der mehr Gewalt als der König in England hat?

Bürger Gesetzgeber! Meine Gedanken sind diese: es wird Euch noch im Gedächtniß seyn, daß ich den 9. Sept. lezthin bei geheimer Sitzung den Vortrag gemacht habe, eine Commission aus unserer Mitte niederzusetzen, um uns einen Vorschlag zu machen, das Vollziehungs-Directoriun einzuladen, uns einen bessern Finanzplan vorzuschlagen. Ich habe, Bürger Gesetzgeber, Euch in Kurzem die Gründe vorgelegt, die mich dazu bewogen haben, nämlich die Ungerechtigkeit, Unausführbarkeit und der Unwill des Volks; es hat aber Euch, Bürger Gesetzgeber, gefallen, zu erkennen, diese Sache gehörte dem Directoriun allein zu, ich solle es dem Directoriun selbst übergeben; ich habe Folge geleistet, und habe meine Gedanken dem Directoriun besser als Euch erläutert. Ja, ich habe es dem Directoriun gesagt, wie ihn das freye Volk verabscheue; ich habe es gezeigt, wie unausführbar und ungerecht er mir vorkomme, und das ohne Menschenfurcht, nach meinem Gewissen, aber bis dahin ist es ohne Wirkung geblieben.

Ich habe nach meiner Rükreise aus dem Cau-
ton Sennis unterm 21. Weimn. Euch, Bürger
Gesetzgeber, gesagt, wie es aller Orten, wo ich
durchgereist bin, und im Cau-
ton Sennis steht,
und Welch ein Unwillen das Volk über den Fi-
nanzplan habe, wie es denselben für freiheits-
mörderisch ansche; ich habe Euch gesagt, daß
das Volk brav sei, wenn man es als ein freies
Volk behandelt; ich habe Euch gesagt, daß das
Volk es wohl einsehe, daß der Staat Unter-
stützung bedürfe, es seye bereit, bis genug mo-
näliche Kriegsstener zu geben, wenn's nur red-
lich und ohne Anschein der Person nach eines
jeden Vermögen geschehe; aber so ungleich, und

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des
Cantons Luzern.
Fünfzigste Sitzung, den 9. Januar.
(Fortsetzung.)

Abgeschrekt durch die Thaten unsrer Väter, ges-
der Freiheit so nachtheilige Weise, wo Handel trauten sie sich nicht, die Schweiz in offner Fehde